

Bundesverband Deutscher
Anzeigenblätter



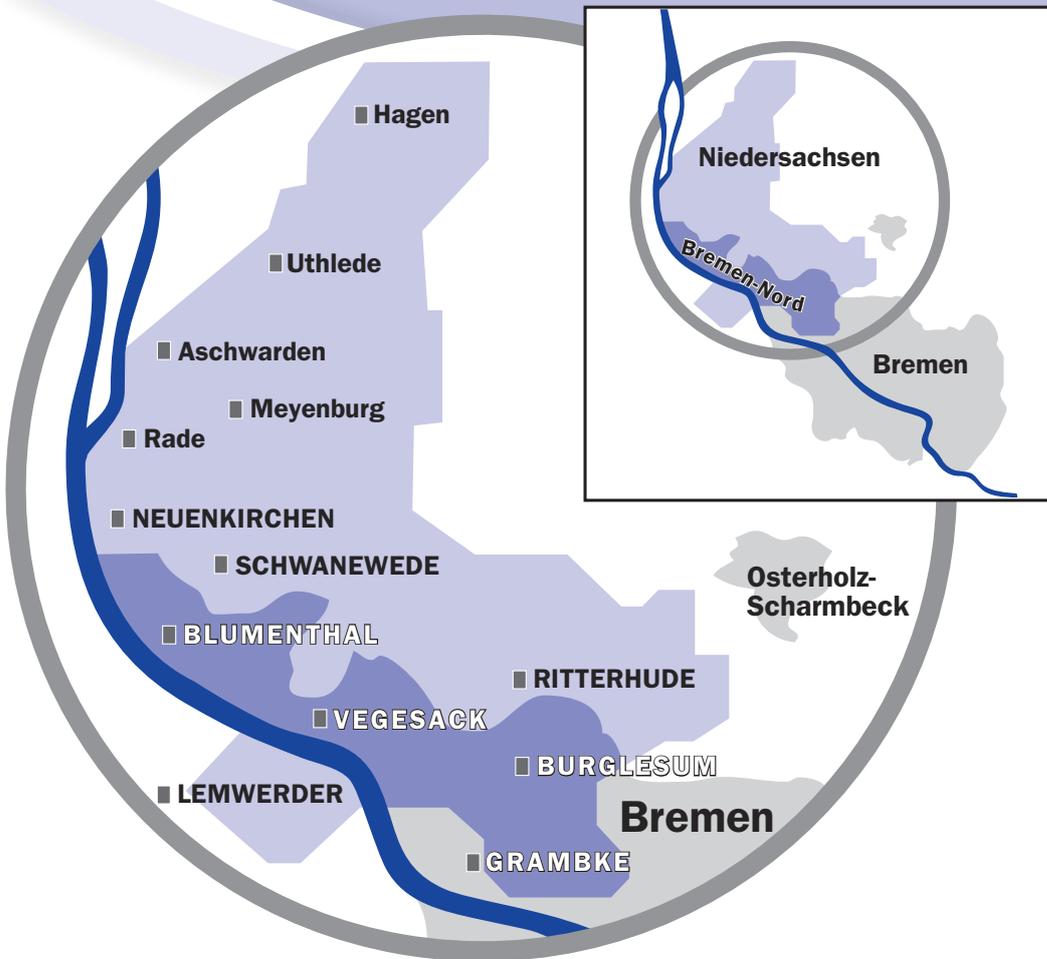
DAS BLV

WOCHENZEITUNG

FR. PÖRTNER
VERLAGS-GMBH & CO.KG

MEDIA-Information

Kapitän-Dallmann-Straße 41
28779 Bremen-Blumenthal
Fon 0421.69 0550 · Fax 0421.6 0288 45
E-Mail: das.blv-wochENZEITUNG@t-online.de
Internet: www.das-blv.de



Verbreitungsgebiet Bremen-Nord und Niedersachsen

Druckauflage..... 69.845

Trägerauflage..... 68.000

Auslagen..... 1.845

ADA-Auflagenprüfung –
III. Quartal 2010

28777	BREMEN	
28779	(-Blumenthal)	15.381
28755	BREMEN	
28757	(-Vegesack)	
28759		20.273
28717	BREMEN	
28719	(-Burglesum)	11.609
28790	SCHWANEWEDA	8.596
27721	RITTERHUDE	7.490
27809	LEMWERDER	2.055
	SONSTIGE	1.845

Allgemeine Verlagsangaben

Verlag, Redaktion, Anzeigenverwaltung	Fr. Pörtner Verlags-GmbH & Co. KG 28779 Bremen-Blumenthal Kapitän-Dallmann-Straße 41 Postfach 71 04 60, 28764 Bremen Telefon 04 21. 6 90 55-0 Telefax 04 21. 6 02 88 45 und 6 02 88 11 E-Mail: das.blv-wochenzeitung@t-online.de Internet: www.das-blv.de
Geschäfts- und Anzeigenleitung, Beilagen	Telefon 04 21. 6 90 55-14 E-Mail: anzl@das-blv-wochenzeitung.de
Redaktion	Telefon 04 21. 6 90 55-12 E-Mail: redaktion@das-blv-wochenzeitung.de
Auflage	69.845 Exemplare (Druckauflage)
Erscheinungsweise	mittwochs
Anzeigenschluss	17 Uhr, montags
Zahlungsbedingungen	zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Rechnungs- erhalt ohne Abzug. Bei Bankeinzug 2% Skonto.
Bankverbindungen	Sparkasse in Bremen, Filiale Blumenthal (BLZ 290 501 01), Konto-Nr. 6 016 414 Volksbank Bremen-Nord (BLZ 291 903 30), Konto-Nr. 101 717 900 Deutsche Bank AG, Filiale Vegesack (BLZ 290 700 24), Konto-Nr. 3 303 336 Kreissparkasse Osterholz, Schwanewede (BLZ 291 523 00), Konto-Nr. 166 967

Druckunterlagen

Satzspiegel	282 mm breit, 420 mm hoch (max. nutzbare Höhe 423 mm)
Spaltenzahl	Anzeigen und Textteil: 6 Spalten
Spaltenbreite	1-spaltig: 45 mm 5-spaltig: 234,6 mm 2-spaltig: 92,4 mm 6-spaltig: 282 mm 3-spaltig: 139,8 mm Panorama- 4-spaltig: 187,2 mm seite: 597 mm
Druckverfahren	4-Farb-Rollenoffset
Druckvorlagen	Ausschließlich digital
Digitale Anlieferung der Satzdaten	Per E-Mail: das.blv-wochenzeitung@t-online.de oder technik@das-blv-wochenzeitung.de Bitte Vorlagen immer zusätzlich per Fax 04 21. 6 02 88 72 senden. Weitere Auskünfte unter Tel. 04 21. 6 90 55 20.
Erforderliche Dokumente	PDF-Dokument (Version 1.3). Schriften eingebettet oder in Pfade. Farbmodus CMYK. Bilddateien mit einer Auflösung von mindestens 180 dpi und in das Dokument eingebunden.
Auskünfte	Telefon 04 21. 6 90 55 -20
Wichtig – nicht vergessen!	Die übersandten Daten sollten unbedingt Kunden- namen und Erscheinungsdatum enthalten. Kontrollfaxe sind zwingend notwendig: Fax 04 21. 6 02 88 72

Ortspreise

Alle Preise zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

Direktaufträge von Handel, Handwerk und Gewerbe aus dem Verbreitungsgebiet ohne Einschaltung eines Vermittlers.

Schwarz-weiß je mm € **1,22**

1/1 Seite (Volumen: 2520 mm) € **3074,40**

Textteil je mm' € **2,44**

1 Buntfarbe je mm € **1,29**

3 Buntfarben je mm € **1,40**

1) Mindestformat für Textteilanzeige: 20 mm/l-spaltig, Höchstformat für Textteilanzeige: 200 mm/l-spaltig oder 100 mm/2-spaltig

Abweichende Preise

Alle Preise zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

	Ortspreis	Grundpreis
Titelkopfanzeige (nicht rabattfähig), Format 50 x 50	€ 220,-	€ 260,-
Anzeigen auf der Titelseite mm-Preis s/w	€ 1,46	€ 1,72
1 Buntfarbe	€ 1,55	€ 1,83
3 Buntfarben	€ 1,68	€ 1,98

Grundpreise

Alle Preise zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer.

Schwarz-weiß je mm € **1,44**

1/1 Seite (Volumen: 2520 mm) € **3628,80**

Textteil je mm' € **2,88**

1 Buntfarbe je mm € **1,52**

3 Buntfarben je mm € **1,65**

1) Mindestformat für Textteilanzeige: 20 mm/l-spaltig, Höchstformat für Textteilanzeige: 200 mm/l-spaltig oder 100 mm/2-spaltig

	Ortspreis	Grundpreis
Stellenangebote je mm mit 3 Buntfarben	€ 1,- € 1,30	€ 1,18 € 1,53
Familienanzeigen je mm mit 3 Buntfarben	€ -,40 € -,60	– –
Kontaktanzeigen (nicht rabattfähig)	€ 2,-	€ 2,35

Nachlässe

bei schriftlichen Abschlüssen innerhalb eines Jahres
(nur für Grund- und Ortspreise)

Malstaffel

für mehrmalige Veröffentlichung

12 Anzeigen.....	10 % Rabatt
24 Anzeigen.....	15 % Rabatt
52 Anzeigen.....	20 % Rabatt

Mengenstaffel

für mm-Abschlüsse von mindestens

3000 mm.....	10 % Rabatt
5000 mm.....	15 % Rabatt
10 000 mm.....	20 % Rabatt

Erweiterte Mengenstaffel

für mm-Abschlüsse von mindestens

20 000 mm.....	21 % Rabatt
40 000 mm.....	22 % Rabatt
60 000 mm.....	23 % Rabatt
80 000 mm.....	24 % Rabatt
100 000 mm.....	25 % Rabatt

Jede weiteren 50 000 mm erhöhen den Nachlass
um jeweils 1 % Rabatthöchstsatz: 30 %.
Anzeigenstrecke auf Anfrage.

Prospektbeilagen

(Preise je 1000 Exemplare zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Prospektbeilagen

Preise je 1000 Exemplare zzgl. gesetzl. MwSt.

Gewichte	bis 20 g	bis 30 g	bis 40 g	bis 50 g	bis 60 g
Ortspreis	€ 50,-	€ 55,-	€ 60,-	€ 65,-	€ 70,-
Grundpreis	€ 58,80	€ 64,70	€ 70,60	€ 76,45	€ 82,34

Technische Angaben für Beilagen

Anlieferung	Vom Auftraggeber frei Haus
Letzter Anlieferungstermin	3 Tage vor Erscheinen
Letzter Rücktrittstermin	4 Wochen vor Erscheinen
Beilegetermin	Nach Terminvereinbarung. Die Prospekte dürfen keine Fremdanzeigen enthalten. Wirbt eine Beilage für zwei oder mehrere Firmen, so wird sie wie zwei oder mehrere Beilagen abgerechnet. Ein Muster des Prospektes muss dem Verlag 4 Tage vor Erscheinen zur Prüfung vorliegen.
Konkurrenzausschluss	Alleinbelegung kann nicht zugesichert werden. Konkurrenzausschluss wird soweit möglich berücksichtigt.
Prospektaufgabe	Jeweils benötigte Anzahl der Beilage je Gebiet auf Anfrage
Mindestmenge	3000 Exemplare
Höchstformat	220 mm x 300 mm. Größere Formate können verwendet werden, wenn sie auf das Höchstformat gefalzt werden.
Mindestformat	DIN A6 (105 x 148 mm) Einzelblätter im Format DIN A6 dürfen ein Papiergewicht von 170 g/m ² nicht unterschreiten.
Versandanschrift	WE-Druck, Wilhelmshavener Heerstraße 270 26125 Oldenburg

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN IN ZEITUNGEN

STAND: JANUAR 2011

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder betriebliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubte Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem

Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ANZEIGEN UND FREMDBEILAGEN IN ZEITUNGEN

STAND: JANUAR 2011

16. Kosten für Anfertigung bestellter Druckunterlagen, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 200 g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

18. Filme und andere Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet 3 Monate nach Ablauf des Auftrages.

19. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages.

Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

20. Etwaige Abbestellungen oder Änderungen sind schriftlich mit genauer Angabe des Textes bzw. der Ausgabe spätestens bis zum Anzeigenschluss (2 Tage vor Erscheinen bis spätestens 17.00 Uhr), bei Beilagenaufträgen wenigstens 4 Wochen vor dem Streutermenin zu übermitteln.

Bei Abbestellungen gehen bereits entstandene Herstellungs- oder Vorbereitungskosten zu Lasten des Auftraggebers.

21. Werbeagenturen erhalten eine Mittlervergütung für Anzeigen- und Beilagenaufträge von Werbungtreibenden des Einzelhandels, Handwerks und Gewerbes aus dem Verbreitungsgebiet, wenn die Aufträge zum Grundpreis abgerechnet werden. Voraussetzung ist, daß die Werbeagentur auch die gesamte Auftragsabwicklung übernimmt, die Aufträge dem Verlag unmittelbar erteilt und Texte bzw. Druckunterlagen direkt anliefern. Bei Anzeigenaufträgen, die zu abweichenden Preisen disponiert werden, wird der Werbeagentur keine Provision eingeräumt. Ausgenommen von dieser Einschränkung bleiben jedoch die Gruppen Gelegenheitsanzeigen, Familienanzeigen und der Stellenmarkt.

22. Die Werbemittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.

23. Der Verlag behält sich das Recht vor, Anzeigenaufträge zu besonderen Anlässen (z. B. Sonderbeilagen und Kollektive) zu von der Preisliste abweichenden Preisen zu berechnen.

24. Bei allen Anzeigen und Beilagen haftet der Auftraggeber für Weiterungen und Schädigungen, die sich für den Verlag, insbesondere aufgrund presserechtlicher Vorschriften, aus dem Inhalt der Anzeigen ergeben können. Der Verlag verteilt die Beilage mit geschäftsbüchlicher Sorgfalt, wobei bis zu 3 Prozent Fehlzustellungen oder Verlust als verkehrsmäßig gelten. Im Fall höherer Gewalt oder bei Störung des Arbeitsfriedens erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadenersatz.

25. Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeigen bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

26. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 4 1/2 v. H. über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

27. Eine zu leistende Vorauszahlung muss mindestens einen Werktag früher als der normale Anzeigenschlusstermin beim Verlag oder auf dessen Bankkonto in vereinbarter Zahlungsweise eingegangen sein, damit ein pünktliches Erscheinen der Anzeige gewährleistet ist. Bei Zahlungsverzug behält sich der Verlag zur Kostendeckung des Verwaltungsaufwandes vor, Mahngebühren zu erheben. Dabei gelten folgende Kostensätze:

- a) für die 2. Mahnung € 5,50
- b) für die 3. Mahnung € 8,00

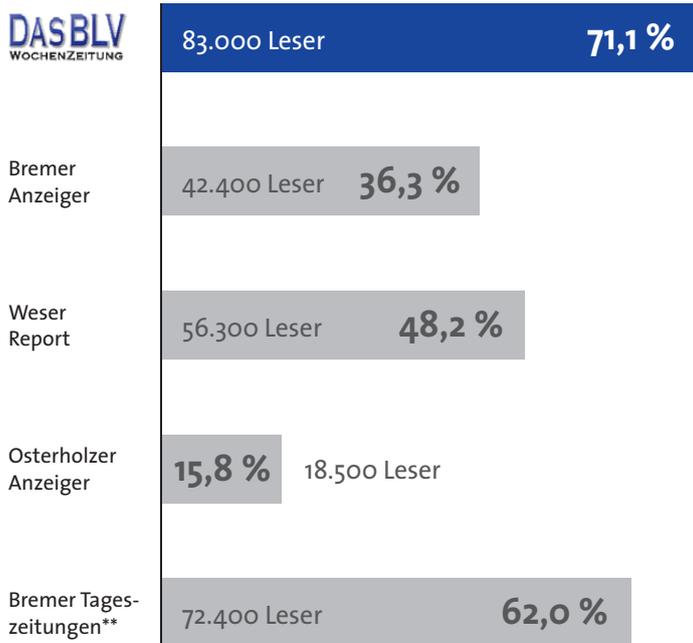
28. Konzernrabatt kann nur gewährt werden, wenn die entsprechende Tochterfirma zu mehr als 50 Prozent zum Konzern zugehörig ist. Hierüber muss dem Verlag eine schriftliche Bestätigung vorliegen.

29. Als rabattierfähiger Umsatz gilt nur die Abnahmemenge, die auch bezahlt ist. Im Falle eines Vergleichsverfahrens (gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleich) bzw. bei Eröffnung eines Konkursverfahrens wird auf den Stichtag der Eröffnung des jeweiligen Verfahrens eine Rabattabrechnung erstellt. Wird der bereits gewährte Rabatt entsprechend dem Anzeigentarif nicht erreicht, erfolgt eine entsprechende Rückbelastung. Für die nicht bezahlten Anzeigen besteht kein Anspruch auf Rabatt. Sofern ein entsprechender Rabatt gewährt wurde, erfolgt eine entsprechende Rückbelastung.

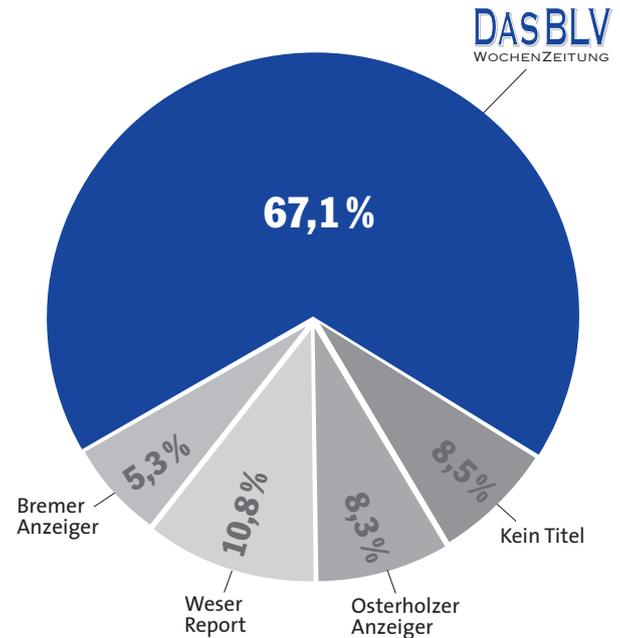
30. Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben, derer sich der Verlag zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn das Verlagsobjekt mit 80 Prozent der im Durchschnitt der letzten 4 ADA-Quartale geprüften Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist. Bei geringeren Verlagsauslieferungen wird der Rechnungsbetrag im gleichen Verhältnis gekürzt, in dem die normalerweise verteilte Auflage zur tatsächlich ausgelieferten Auflage steht.

31. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen des Auftraggebers nicht sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.

Die Wochenzeitung **DASBLV** ist das meistgelesene Printmedium im Wirtschaftsraum Bremen-Nord (LpA)*



Welche Anzeigen-Zeitung wird im Wirtschaftsraum Bremen-Nord am häufigsten genutzt*:



*Quelle: Repräsentative Reichweitenanalyse 2006. Konzeption & Durchführung: Media-Markt-Analysen, Frankfurt am Main. Grundgesamtheit: Deutschsprachige Wohnbevölkerung im Alter ab 14 Jahre im Verbreitungsgebiet der BLV-Wochenzeitung (Bremen-Nord, Schwanewede, Ritterhude). Untersuchungsanalyse: Nach ZAW-Rahmenschema für vergleichende Werbeträgeranalysen. Durchgeführte Interviews: 750 (netto). **Weser Kurier/Bremer Nachrichten